

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt.

Preilchtes Stück vom Jahre 1863.

N XXIII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums vom 17. December 1863, die Aussercourselegung der Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke betreffend.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 18. August 1858, das Courseverhältniß der Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke betreffend (Ges. S. 1858 S. 179), wird zum weiteren Vollzug der mit den Regierungen des süddeutschen Münzvereines gepflogenen Verhandlungen mit Höchster Genehmigung *Seronialmi* Folgendes hiermit verordnet:

§. 1.

Die Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke hören mit dem letzten December d. J. auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden dieselben als Zahlungsmittel bei den Fürstlichen Cassen nicht mehr angenommen.

Rudolstadt, den 17. December 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.